



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/741/2026
Sachbearbeiter Peter Böttjer

Vorlage		Datum: 10.08.2026 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
01.09.2026	Samtgemeindeausschuss			
29.09.2026	Samtgemeinderat			

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt im Bereich Vorwerk "Südlich am Mühlenhof"

Die Gemeinde Vorwerk plant im Bereich südlich des Mühlenhofs die Ausweisung einer gemischten Baufläche für die Schaffung einer Autowerkstatt. Hierfür ist eine komplette Bauleitplanung in einem Parallelverfahren notwendig.

In der Zeit vom 15.06.2026 bis zum 17.07.2026 hat nun der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorwerk, Am Mühlenhof) öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden vom Planungsbüro PGN mit der Bitte um Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander übersandt.

Im Zusammenhang der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine größeren Änderungen für das Planverfahren ergeben.

Im Samtgemeinderat kann daher abschließend der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

a) Auswertung der Stellungnahmen

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Stellungnahmen gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen und Anregungen entsprechend den in der beigefügten Auswertung dargestellten Entscheidungsvorschläge bei der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Den übrigen Stellungnahmen und Anregungen kann nach Abwägung nicht entsprochen werden.

Den durch das Planungsbüro erarbeiteten Vorschlägen wird gefolgt. Diese Vorschläge werden als Beschluss des Rates der Samtgemeinde Tarmstedt gefasst.

b) Bestätigung der Auswertung und Entscheidungen

Die im gesamten Planverfahren getroffenen Abwägungsentscheidungen werden bestätigt. Der vorliegende Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt mit Begründung wird gebilligt.

c) Feststellungsbeschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung des § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung

Anlage(n)

FNP 46 Vorwerk-Am Mühlenhof_PLZ Feststellung

FNP 46 Vorwerk-Mühlenhof_Abwägung

FNP46 _Vorwerk-Mühlenhof_Begründung_Feststellung